

STATUTEN DES SWISS CYCLING POOL

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Swiss Cycling Pool" besteht im Sinne der Bestimmungen von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten ein Verein. Die Kurzbezeichnung für den Verein lautet: SCP.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Ittigen, c/o Swiss Cycling, Haus des Sportes¹.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Ziele und Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt in uneigennütziger Weise in der gesamten Schweiz die Unterstützung und Förderung des Leistungs- und Spitzen-Radsportes sowie das Networking und die Bereitstellung der Mittel dafür. Der Verein kann sich dazu an gemeinnützigen bzw. nicht gewinnorientierten Gesellschaften beteiligen oder eigene Projekte durchführen bzw. fremde Projekte unterstützen.

Der Verein fördert über seine Mitglieder weiter die Kameradschaft, den gegenseitigen Gedankenaustausch und die Beratung in Fragen des Leistungs- und Spitzen-Radsportes.

Der Verein setzt sich für einen fairen und dopingfreien Radsport ein.

III. Zugehörigkeit und Verbindungen

Art. 3

¹ Sitz und Domizil gemäss Beschluss des Vorstandes vom 3. März 2009; entsprechend der Ermächtigung gemäss Gründerversammlung vom 27. August 2008.

Der Verein ist Mitglied von Swiss Cycling.

Der Vorstand kann beschliessen, bei anderen Verbänden oder Vereinigungen Mitglied zu sein oder aus diesen auszutreten. Leitplanke soll sein, dass solche Vereinigungen den Zielen und dem Zweck des Vereins dienen.

IV. Mitgliedschaft

A. Beginn der Mitgliedschaft / Mitgliederzusammensetzung

Art. 4

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die vorliegenden Statuen zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

a) Aktivmitglieder

Art. 5

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die aktiv am Vereinsleben teilnimmt, Interesse am Leistungs- und Spitzen-Radsport hat und diesen auch unterstützen will.

Das Aktivmitglied ist Mitglied von Swiss Cycling.

Art. 6

Das Eintrittsgesuch ist schriftlich an den Präsidenten oder an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Über die Aufnahme wird mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder in der Regel an der dem Aufnahmegesuch folgenden Vorstandssitzung entschieden.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

b) Ehrenmitglieder

Art. 7

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern und Vereinspräsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Personen ausserhalb des Vereines verliehen werden.

B. Ende der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Tod;
- bei juristischen Personen mit Eintritt in ein allfälliges Liquidationsverfahren, spätestens aber bei Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 9

Der Austritt ist auf die nächstfolgende Generalversammlung möglich, wobei der Austritt schriftlich mindestens 10 Tage vor der entsprechenden Generalversammlung an den Präsidenten zu richten ist.

Art. 10

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen und Bestrebungen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss wird dem Mitglied nach Anhörung schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat allen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen und verliert sämtliche Ansprüche und Rechte. Der geleistete Eintrittsbeitrag und der für das angebrochene Vereinsjahr geleistete Vereinsbeitrag verbleiben beim Verein.

V. Organisation

A. Organe

Art. 11

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungskommission bzw. bei Verpflichtung zur ordentlichen Revision die unabhängige Revisionsstelle.

- a) Die Generalversammlung

Art. 12

Das oberste Organ des Vereines ist die ordentliche Generalversammlung. Diese wird im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres abgehalten.

Art. 13

Von der ordentlichen Generalversammlung sind insbesondere folgende Geschäfte zu behandeln:

- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung;
- Jahresberichte;
- Budget;
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungskommission bzw. der ordentlichen Revisionsstelle sowie der übrigen Kommissionen;
- Allfällige Statutenänderung oder Auflösung des Vereines;
- Rechnungsablage, Bericht Rechnungskommission bzw. Revisionsstelle und Erteilung Décharge;
- Erteilung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beteiligung an gemeinnützigen bzw. nicht gewinnorientierten Gesellschaften;
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm oder Projekte;

- Wahl der Stimmenzähler.

Art. 14

Die Einladung für die ordentliche Generalversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus.

Allfällige Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden an der ordentlichen Generalversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte behandelt.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet bzw. vom Vizepräsidenten, falls der Präsident in den Ausstand zu treten hat oder verhindert ist.

Ein Mitglied ist bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Bei Befangenheit über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit hat das betroffene Mitglied in den Ausstand zu treten.

Art. 17

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Jedem anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglied steht grundsätzlich eine Stimme zu. Eine Stimmenvertretung gibt es nicht; vorbehalten bleibt die Vertretung der Ehegatten untereinander sowie des Inhabers der elterlichen Sorge von unmündigen Kindern.

Mit Leistung eines mehrfachen des Eintrittsbeitrages bei Eintritt, wobei eine nachträgliche Aufstockung des Eintrittsbeitrages möglich ist, steht dem Aktivmitglied ein mehrfaches Stimmrecht nach folgendem Schlüssel zu:

Eintrittsbeitrag in CHF		Anzahl Stimmrechte	
250.00	bis	499.00	1
500.00	bis	749.00	2
750.00	bis	999.00	3
1'000.00	bis	1'499.00	4
1'500.00	bis	1'999.00	5
2'000.00	bis	2'999.00	6
3'000.00	bis	3'999.00	7
4'000.00	bis	5'499.00	8
5'500.00	bis	6'999.00	9
7'000.00	bis	8'999.00	10
9.000.00	bis	10'999.00	11
11'000.00	bis	13'999.00	12
14'000.00	bis	16'999.00	13
17'000.00	bis	20'999.00	14
21'000.00	und höher		15

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen oder Wahlen werden offenen vorgenommen. Die Hälfte der anwesenden Stimmrechte kann eine geheime Abstimmung verlangen. Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18

Beschlüsse und Wahlen werden vorbehältlich der nachfolgenden abweichenden Bestimmungen mit dem einfachen Mehr gefasst.

- Änderungen der Statuten beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen;

- Die Auflösung des Vereines beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte. Bei Auflösung des Vereines beschliesst die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfachem Mehr, wobei das Vereinsvermögen grundsätzlich einer nicht gewinnorientierten, im Bereich des Leistungs- und Spitzen-Radsportes tätigen Vereinigung zuzusprechen ist;
- Über einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder einer anderen Körperschaft beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Stimmrechte oder auf Antrag der Rechnungskommission bzw. der Revisionsstelle einzuberufen. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten betreffend Organisation und Beschlussfassung im Übrigen dieselben Bestimmungen, wie sie für die ordentliche Generalversammlung gelten.

b) Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereines. Er sorgt für dessen zukunftsorientierte Entwicklung, führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach Aussen und führt Buch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Verein zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, so finden die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung Anwendung.

Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind (Auffangkompetenz).

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 maximal 7 Personen.

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand kann dazu Reglemente und Chargen-Blätter erlassen oder Suborgane einsetzen. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand gilt als beschlussfähig, sofern mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedem Vorstandsmitglied kommt bei Beschlüssen und Wahlen im Rahmen der Vorstandstätigkeit eine Stimme zu, unabhängig davon ob dem betreffenden Vorstandsmitglied im Rahmen der Generalversammlung ein mehrfaches Stimmrecht zukommt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Eine solche Berufung ist an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg zustande kommen, falls nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

c) Die Rechnungskommission

Art. 23

Solange der Verein nicht zur ordentlichen Revision und damit zur Ernennung einer unabhängigen Revisionsstelle verpflichtet ist – diesfalls gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches –, prüft eine vereinsinterne Rechnungskommission die Rechnung auf Vollständigkeit und Zweckmässigkeit.

Die Rechnungskommission stellt zu Händen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 24

Die Rechnungskommission besteht aus einem ersten Revisor und einem zweiten Revisor. Jedem Mitglied der Rechnungskommission kommt bei Entscheiden im Rahmen der Kommissionstätigkeit eine Stimme zu, unabhängig davon ob dem betreffenden Mitglied im Rahmen der Generalversammlung ein mehrfaches Stimmrecht zukommt.

Die Rechnungskommission wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei der jeweilige zweite Revisor grundsätzlich zur Wahl als erster Revisor vorgeschlagen gilt.

Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

B. Mittel / Haftung / Geschäftsjahr

Art. 25

Die Mittel des Vereines bestehen insbesondere aus:

- den Eintrittsbeiträgen der Aktivmitglieder;
- den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder;
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- Sponsoring- und weitere Einnahmen.

Art. 26

Die Generalversammlung legt den für die Erreichung des Vereinszweckes und der Vereinsziele notwendigen einmaligen Eintrittsbeitrages der Aktivmitglieder fest.

Dieser beträgt für:

- Einzelpersonen CHF 250.00 (die Leistung eines Mehrfachbetrages bleibt vorbehalten);
- Regionale oder lokale Vereine und Clubs CHF 500.00 (die Leistung eines Mehrfachbetrages bleibt vorbehalten);
- Kantonalverbände CHF 1'000.00 (die Leistung eines Mehrfachbetrages bleibt vorbehalten)

Der Eintrittsbeitrag ist sofort nach positivem Aufnahmeentscheid fällig.

Art. 27

Die Generalversammlung legt den für die Erreichung des Vereinszweckes und der Vereinsziele notwendigen jährlichen Vereinsbeitrag der Aktivmitglieder fest.

Der Vereinsbeitrag beträgt für Aktivmitglieder CHF 150.00 und ist für Neumitglieder sofort fällig bzw. ist für Mitglieder bis spätestens 30 Tagen nach der ordentlichen Generalversammlung zu bezahlen.

Art. 28

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Allfällig von ihnen vor Erteilung der Ehrenmitgliedschaft geleistete Eintritts- und Vereinsbeiträge verbleiben beim Verein.

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Bei allen Aktivitäten des Vereines sind die Versicherungen immer Sache des Teilnehmers. Der Verein kann weder für Unfälle noch für andere Ansprüche haftbar gemacht werden.

Art. 30

Das Vereinsjahr und das Geschäftsjahr des Vereines werden vom Vorstand festgelegt; in der Regel dem Kalenderjahr entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

Sollten sich im Verein Kommissionen bilden, so kann jede Kommission für sich spezielle Bestimmungen aufstellen. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 32

Die vorliegenden Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 27. August 2008 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Ittigen, 27. August 2008

.....
Hugo Schär, Präsident

.....
Stefan Pfister, Vorstand